

Rechtssache C-129/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. März 2020

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg
(Revisionsgericht des Großherzogtums Luxemburg, Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Februar 2020

Revisionsklägerin und Klägerin:

XI

Revisionsbeklagte und Beklagte:

Caisse pour l'avenir des enfants

Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits

- 1 Die Revisionsklägerin brachte am 4. März 2012 Zwillinge zur Welt. Sie war damals arbeitslos.
- 2 Am 15. September 2012 und am 1. August 2013 schloss sie befristete Arbeitsverträge und am 15. September 2014 einen unbefristeten Vertrag ab, mit denen sie als Lehrkraft beschäftigt wurde.
- 3 Am 11. März 2015 beantragte sie für die Zeit ab dem 15. September 2015 Elternurlaub.
- 4 Mit Entscheidung vom 19. Mai 2015 lehnte die Caisse nationale des prestations familiales (Familienkasse, jetzt Caisse pour l'avenir des enfants, Zukunftskasse) ihren Antrag auf „Ersatzeinkommen bei Elternurlaub auf Vollzeitbasis“ ab. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass XL nicht sowohl zum Zeitpunkt der Geburt als auch während der dem Elternurlaub unmittelbar vorausgehenden 12 Monate als Arbeitnehmerin beschäftigt gewesen sei.

- 5 Mit Entscheidung vom 27. Oktober 2017 änderte der Conseil arbitral de la sécurité sociale (Schiedsgericht der Sozialversicherung) diesen Bescheid ab. Er stellte fest, dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nach Paragraf 1 und Paragraf 2 Nr. 3 Buchst. b der von UNICE, CEEP und EGB am 14. Dezember 1995 geschlossenen und durch die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 durchgeführten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub nur günstigere, nicht aber strengere Bestimmungen festlegen dürften. Deshalb sei die Bestimmung des nationalen Rechts, die eine Beschäftigung zum Zeitpunkt der Geburt verlange, im vorliegenden Fall unangewendet zu lassen.
- 6 Die Voraussetzung der Beschäftigung zum Zeitpunkt der Geburt sei nicht mit der Anforderung einer bestimmten Beschäftigungsdauer und/oder Betriebszugehörigkeit von höchstens einem Jahr zu vereinbaren. Im vorliegenden Fall sei die Voraussetzung der Beschäftigung unmittelbar vor Beginn des Elternurlaubs erfüllt. Die Dauer, die insoweit höchstens verlangt werden könne, werde erreicht. Durch die zusätzliche Voraussetzung der Beschäftigung zum Zeitpunkt der Geburt werde die erforderliche Beschäftigungsdauer von zwölf Monaten verlängert. Für das Recht auf Elternurlaub gälten mithin strengere Voraussetzungen als in der Richtlinie 96/34 vorgesehen.
- 7 Auf ein Rechtsmittel hin hob der Conseil supérieur de la sécurité sociale (Oberstes Schiedsgericht der Sozialversicherung) die Entscheidung des Conseil arbitral de la sécurité sociale mit Urteil vom 17. Dezember 2018 auf.
- 8 XI sei zum Zeitpunkt der Geburt der Zwillinge nicht als Arbeitnehmerin beschäftigt gewesen. Sie habe deshalb überhaupt kein Recht auf Elternurlaub erworben. Darauf, dass sie in der Folge vor dem beantragten Elternurlaub mindestens ein Jahr bei derselben öffentlichen Einrichtung beschäftigt gewesen sei, komme es insoweit nicht an.
- 9 Das Recht auf Elternurlaub könne nicht allein deshalb „wiederaufleben“, weil der Elternteil, der zum Zeitpunkt der Geburt nicht die Arbeitnehmereigenschaft besessen habe, in dem Zeitraum von fünf Jahren, in dem der Elternurlaub beantragt werden könne, ein Jahr lang beschäftigt gewesen sei.
- 10 Da XI kein Recht auf Elternurlaub erworben habe, könne dahinstehen, ob die Voraussetzung der Beschäftigung während eines Jahres mit dem Unionsrecht vereinbar sei.
- 11 XI legte gegen das Urteil des Conseil supérieur de la sécurité sociale Revision ein.

2. Einschlägige Bestimmungen:

Unionsrecht

Richtlinie 96/34 des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

- 12 Paragraph 1 („Ziel und Anwendungsbereich“) der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Anhang der Richtlinie lautet:

„1. In dieser Vereinbarung sind Mindestanforderungen niedergelegt, die darauf abzielen, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben erwerbstätiger Eltern zu erleichtern.

2. Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, Männer und Frauen, die nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat über einen Arbeitsvertrag verfügen oder in einem Arbeitsverhältnis stehen.“

- 13 Paragraf 2 („Elternurlaub“) bestimmt:

„1. Nach dieser Vereinbarung haben erwerbstätige Männer und Frauen nach Maßgabe des Paragraphen 2 Nummer 2 ein individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes, damit sie sich bis zu einem bestimmten Alter des Kindes – das Alter kann bis zu acht Jahren gehen – für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können.

...

3. Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Elternurlaubs werden in den Mitgliedstaaten gesetzlich und/oder tarifvertraglich unter Einhaltung der Mindestanforderungen dieser Vereinbarung geregelt. Die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner können insbesondere

...

- b) das Recht auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungsdauer und/oder Betriebszugehörigkeit (höchstens ein Jahr) abhängig machen;

... “

Innerstaatliches Recht

Gesetz vom 16. April 1979 „fixant le statut général des fonctionnaires de l’État“ (zur Festlegung des allgemeinen Statuts der Beamten) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Februar 1999 „portant création d’un congé parental et d’un congé pour raisons familiales“ (zur Einführung des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2006

- 14 Art. 29a bestimmt:

„...“

Anspruch auf Elternurlaub hat jede Person (im Folgenden: Elternteil), die

...

zum Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des oder der zu adoptierenden Kinder sowie ununterbrochen in den zwölf Monaten, die dem Elternurlaub unmittelbar vorausgehen, rechtmäßig an einem Arbeitsort im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg beschäftigt war

...“

3. Vorbringen der Parteien:

XI

- 15 XI meint, der Conseil supérieur de la sécurité sociale habe aus Paragraf 1 und Paragraf 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung zu Unrecht abgeleitet, dass der Elternurlaub Arbeitnehmern vorbehalten sei, die diese Eigenschaft zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes gehabt hätten, für das der Elternurlaub beantragt werde. Paragraf 1 der Rahmenvereinbarung verlange nicht, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sei.
- 16 Der Conseil supérieur de la sécurité sociale habe es auch zu Unrecht abgelehnt, die Vereinbarkeit von Art. 29a des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Statuts der Beamten mit Paragraf 2 Nr. 3 Buchst. b der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub zu prüfen, nach dem das Recht auf Elternurlaub von einer Beschäftigungsdauer von höchstens einem Jahr abhängig gemacht werden dürfe. Er habe diese Bestimmung zu Unrecht nicht angewandt. Art. 29a des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Statuts der Beamten mache das Recht auf Elternurlaub von zwei Voraussetzungen abhängig: Die betreffende Person müsse zum Zeitpunkt der Geburt als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sein und zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags eine Beschäftigungsdauer von 12 Monaten aufweisen. Dies verstoße

gegen Paragraph 2 Nr. 3 Buchst. b der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub. Nach dieser Bestimmung dürfe der nationale Gesetzgeber das Recht auf Elternurlaub nur von einer Beschäftigungsdauer von höchstens einem Jahr abhängig machen.

- 17 Die beiden Voraussetzungen des Artikels 29a des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Statuts der Beamten verlangten zwangsläufig eine Beschäftigungsdauer von mehr als einem Jahr, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Zeitraum der ununterbrochenen rechtmäßigen Beschäftigung von zwölf Monaten (erste Voraussetzung) nicht mit dem Zeitpunkt der Geburt der Kinder (zweite Voraussetzung) beginne. Art. 29a des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Statuts der Beamten enthalte daher kumulative Voraussetzungen hinsichtlich der Beschäftigungsdauer oder Betriebszugehörigkeit, die über die in Paragraph 2 Nr. 3 Buchst. b der Rahmenvereinbarung vorgesehene Voraussetzung einer Beschäftigungsdauer oder Betriebszugehörigkeit von höchstens einem Jahr hinausgingen.
- 18 XI beantragt, dem Gerichtshof eine Frage über die Vereinbarkeit von Art. 29a des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Status der Beamten in geänderter Fassung mit der Rahmenvereinbarung zur Vorabentscheidung vorzulegen.

La Caisse pour l'avenir des enfants

- 19 Nach Auffassung der Caisse pour l'avenir steht das beanstandete Gesetz im Einklang mit dem Unionsrecht. Das Recht eines Arbeitnehmers auf Elternurlaub werde durch die Geburt oder Adoption eines Kindes begründet. Es werde gewährt, wenn vor dem Beginn des Elternurlaubs eine Beschäftigungsdauer von einem Jahr erreicht sei.
- 20 Die Caisse pour l'avenir beantragt, die Kassationsgründe und die Vorlagefrage zurückzuweisen, da die Rahmenvereinbarung nicht ausgelegt werden könne.

4. Würdigung durch die Cour de cassation:

- 21 Es stellt sich die Frage, ob die Paragraphen der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34, auf die sich die Revisionsklägerin beruft, der Anwendung von Art. 29a des Gesetzes vom 16. April 1979 über die allgemeine Rechtsstellung der Beamten entgegenstehen.
- 22 Die Revisionsgründe werfen eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts auf, die für die Entscheidung des Rechtsstreits entscheidend ist. Die richtige Anwendung des Unionsrechts ist nicht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel daran, wie die Frage zu beantworten ist, keinerlei Raum bleibe. Die Frage ist in einem vergleichbaren Fall auch noch nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens gewesen.

- 23 Daher ist dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

5. Vorlagefrage:

- 24 Die Cour de cassation legt dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Sind Paragraph 1 Nrn. 1 und 2 und Paragraph 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. b der am 14. Dezember 1995 zwischen den europäischen Sozialpartnern (UNICE, CEEP und EGB) geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die durch die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. 1996 L 145, S. 4) durchgeführt wurde, dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie Art. 29 a des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Statuts der Beamten in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (Mémorial, A, 2006, Nr. 242, S. 4838) entgegenstehen, die das Recht auf Elternurlaub von zwei Voraussetzungen abhängig macht, nämlich davon, dass der Arbeitnehmer nicht nur unmittelbar vor dem Beginn des Elternurlaubs mindestens zwölf Monate ununterbrochen rechtmäßig und sozialversichert an einem Arbeitsort beschäftigt war, sondern auch zum Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des oder der zu adoptierenden Kinder, und zwar auch dann, wenn die Geburt oder die Aufnahme mehr als zwölf Monate vor dem Beginn des Elternurlaubs liegt?